



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XV. Deliberation der Reichs-Stände über die Schwedische Replic, insonderheit wegen des Puncts, in was Form die Conferenzen sollten gehalten werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Majus.

Der Fürstlichen Frau Wittib zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden betreffend, weiln dieselbe ein beständiges Glied der conföderirten Cronen allezeit gewesen, und bis zu völliger Abrihtung des Friedens amoch ist, so wird die Abbanckung und Evacuacion, pari passu mit Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, ihren Fortgang gewinnen, wie dann auch hierüber der ART. XVI. §. Restitutioe &c. & §. Loca ipsa in fine, sowohl von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden als andern Conföderirten und Adhærenten den klaren Ausschlag giebt, und Sie nicht eher als die Cronen zur Evacuacion und Exautoracion verbindet: so lange aber des Herrn Bischoffes zu Osnabrück Fürstliche Gnaden sich zu Vollenziehung des Friedens nicht versichet, verbleiben billig die Plätze in Königlich Majestät zu Schweden Händen.

1649.  
Majus.

Der übrigen zwey Millionen halber, erinnern sich die Königlich-Schwedischen gar wohl, was davon in dem Frieden enthalten: immassen sie es auch in ihrem Aufsatz klärllich berichtet; allein wollen die Herren Kayserlichen ihnen gefallen lassen, aus denen angeführten Ursachen daselbst nachzusinnen, ob die Königlich Schwedischen von solcher anderwärts begehrten Asssecuration absehen können?

6.

Die in dem 6. Punct gesetzte Extension Amnistia generalis ist nicht allein auf die 3. benannte Persohnen, sondern auf alle bis nach völliger Abführung der Militia und Beruhigung Teutschlandes, angesehen und zu bedeuten; In Erwegung, daß an der beharrlichen Einquartierung weder Ihre Königlich Majestät noch Dero Soldatesque Ursach, derhalben billig aller actionum præsentis damni dari zu entheben seyn; zweiffeln also in diesem an der Herren Kayserlichen willfährigen Erklärung desto weniger.

§. XV.

Deliberation  
der Reichs-  
Stände über  
die Schwedi-  
sche Replie.

Solche Replie-Schrift hatten die Schweden gleichgestalt dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio zugesendet, welches darauf folgenden Tags, als am zweyten Pfingst-Fevertag die anwesenden Chur- und Fürstliche Gesandten, auf einen Garten ausser der Stadt Nürnberg, Nachmittags zusammen zu kommen, ersuchen lieffen; da sich dann Chur-Eölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Bamberg, Eichstädt, Coßnitz, Brandenburg-Eulmbach, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg und Mecklenburg versammelten. Die Chur-Maynischen führten in ihrer Proposition viele Ursachen an, weswegen die Zusammentretung der gesamten nochlebenden Stände, nicht ehender von ihm befördert worden sey, mit Vermeldung, daß zwischen den Generalitäten, die gegenwärtige Handlung, nun allbereits bis auf die Replie gekommen sey, welche dann öffentlich verlesen wurde.

1. 11.

Darauf traten die anwesende Gesandten zusammen, und beredeten sich die Churfürstlichen besonders, wie auch die Fürstlichen mit einander à parte, über den Punct, in was Form die Conferenzen gehalten werden sollten? Die Churfürstlichen zogen als eine besondere Präeminenz vor sich an, daß sie von Ihre Kayserlichen Majestät auf die gegenwärtige Diet wären invitiret worden; die Fürstlichen aber repräsentirten dagegen, daß jenen bey dieser Sache gar keine Prærogativ gebühre; die Noth treffe alle; und wären nach Proportion der Fürsten mehr, als der Churfürsten, indeme nur zwey Cranse mit Chur-Fürsten besetzt wären, dahero die übrige Anzahl stärker sey: Endlich, nach vielem Wort-Wechsel erklärten sich die Churfürstlichen, sie wollten die Fürstlichen neben sich admittiren, und neben ihnen zugleich alles handeln; nur wollten sie vorhero, per Deputationem Extraordinariam den Kayserlichen Gesandten davon Eröffnung

Insonderheit,  
in was Form  
die Conferen-  
zen sollten  
gehalten  
werden.

nung

§ 2

1649.  
Majus.

nung thun und vernehmen, ob auch diese Zusammentretung ihnen beliebig sey? Die Fürstlichen widerriethen zwar solche Depuration, aus der Ursache, weil der gefaste Schluß viel beschwehlicher zur Execution würde gebracht werden, im Fall die Kayserliche Gesandten entweder eine Ne-

gativam, oder Dilatoriam, zum Vorbericht an Ihro Kayserliche Majestät, ertheilen sollten; Es blieben aber jene dennoch bey ihrer gefasten Resolution, mit selbigen daraus zu conferiren, welche sich aber das Vorhaben nicht mißfallen lieffen.

1649.  
Majus.

## §. XVI.

Der Schweden Unmuth über die zurückbleibende Evacuation von Franckenthal.

Zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen *Plenipotentiaris* wurden nun hernach verschiedene Conferenzen gehalten, aber ohne Effect, weil jene erst eine Resolution von Ihro Kayserlichen Majestät erwarteten, wie es mit Evacuation der Bestung Franckenthal gehalten werden solle. Es kam nun zwar Dienstags, den 14. Maji, der abgeschickte Courier von dem Kayserlichen Hoff in Nürnberg wieder an, und brachte wegen derer Restituendorum gute Resolution mit, wegen Franckenthal aber die Erklärung, daß dessen Evacuation, in Ihro Kayserlichen Majestät Mächten nicht stünde, dahero man ad interim zu einem Temperament greiffen müste. Dieses hinterbrachte der Kayserliche Gesandte Blumenthal, den Schweden, welche sich über alle massen darüber formalisirten, auch der Generalissimus Pfalz-Grav Carl Gustav, sogleich den Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbeck zu sich ruffen ließ, und ihm declarirte, wie er solches Bezugen länger nicht erdulden könnte, sondern andere Consilia fassen

würde; Die Stände wolte er nicht länger drucken lassen, auch zur Abdankung durchaus nicht schreiten, ehe und bevor Franckenthal restituirte sey; wolte dero wegen seine Armeeen zusammen ziehen, und in die Kayserlichen Erb-Lande sich logiren, auch darinnen zu Gast bleiben, bis die Restitution erfolge; zwar ohne Hostilität, jedoch, wann er angegriffen würde, müste er sich wehren; Der Anfang sey schon befohlen in Westphalen, daß die dort liegende Schwedischen Völker in das Maynische und Edelnische, welche beyde Churfürsten am meisten Schuld hätten, marchiren sollten; mit Begehren, Wesenbeck möchte dieses alles an Blumenthal überbringen. Schien es also, daß es sich mehr zur Rupeur, als zum Schluß anlassen wolte. Doch suchte man anderwärts unter der Hand, ein annehmliches Equivalent vor Franckenthal ausfindig zu machen, welches in solchen considerablen Plätzen bestehen sollte, daß die Schweden ad interim sich wohl damit begnügen könnten: immittelst die Conferenzen eingestellt verblieben.

## §. XVII.

Particular-TRACTATEN zwischen Chur-Bayern und Schweden wegen Evacuation der Ober-Pfalz.

Unter dessen offerirte der Churfürst von Bayern dem Pfalz-Graven Churfürsten, die Untere Pfalz und alles, was derselbe davon in Händen habe, zu restituiren, wann man an Königlich Schwedischer Seite auch pari passu, die Obere Pfalz evacuiren und an Chur-Bayern abtreten wolte. Die Schweden acceptirten solche Offerte unter der Bedingung, wann

der Churfürst in Bayern zugleich die, in Francken und Schwaben, annoch inhabende Plätze restituiren, und particular-TRACTATEN belieben würde, zu welchem Ende, von Schwedischer Seite, nachgesetzte Puncta, N. I. loco Propositionis, den Chur-Bayerischen Gesandten, am 25. Maji, Abends, zugesendet wurden.